

Richtlinien für den Erwerb und Erhalt der DTSA-Abnehmerlizenz

(Stand: Juni 2025)

1. Allgemeines

- 1.1 Beim Erwerb des Deutschen Tanzsport-Abzeichens dürfen als Abnehmende nur Personen tätig werden, denen eine entsprechende Lizenz erteilt wurde, welche zum Zeitpunkt der Abnahme gültig ist. Sie müssen darüber hinaus Mitglied eines DTV-Vereins oder eines LTV sein.
- 1.2 Alle folgenden Personenbezeichnungen sind als geschlechtsneutral anzusehen.

2. Abnehmerlizenzen können erhalten:

Die DTSA-Abnehmerlizenz wird vom DTV verliehen. Es besteht auf Seiten der Bewerber kein Anspruch auf Zuteilung einer Lizenz, auch dann nicht, wenn die Voraussetzungen unter Punkt 2.1. bis 2.4. erfüllt sind.

- 2.1 Unterrichtende oder Wertungsrichter mit gültiger DTV- Lizenz mit Nachweis einer zusätzlichen Schulung in weiteren Tanz-Profilen neben Standard und Latein.
- 2.2 Geeignete Personen, die für die Tätigkeit als Abnehmer durch die LTVs besonders geschult wurden.
- 2.3 Fachabnehmer nur für Abnahmen der Kategorie III (z.B. Country und Westernverband, Orientalischer Tanz).
- 2.4 Für alle Tanzarten und -formen sind Ausbildungen oder Schulungen nachzuweisen. Dies gilt neben Standard und Latein insbesondere für die Bereiche Linedance, Seniorentanz, Tango, Argentino, Kindertanz, orientalischer Tanz, Gardetanz, Rollstuhltanz, Hip Hop, Zumba und Breaking.

3. Lizenzvergabe und -erhalt

- 3.1 Abnehmerlizenzen werden über die Beauftragten der LTVs beantragt. Diese haben sicherzustellen, dass die Vorgeschlagenen den Erfordernissen einer DTSA-Abnahme gerecht werden können und Gewähr dafür bieten, dass sie keine Gefälligkeitswertungen abgeben. Über Ausnahmen entscheidet der Breitensportwart mit dem DTSA-Beauftragten des LTV.
- 3.2 Die Landesbeauftragten haben in den Lizenzanträgen anzugeben:
 - Name und Vorname des Bewerbers
 - DTV-Verein oder LTV, dem der Bewerber angehört und
 - Betätigung, welche Voraussetzungen gegeben sind
- 3.3 Die Abnehmerlizenz wird durch den Breitensportwart des jeweiligen LTV für einen Lizenzzeitraum (2 Jahre, beginnend mit einem geraden Jahr) erteilt.
Sie wird nur verlängert, wenn der Abnehmer eine gültige DTV-Lizenz besitzt und während des Lizenzzeitraums mindestens selbst eine Abnahme für das DTSA in Gold bestanden hat oder als Abnehmer tätig war.
Eine DTSA- Abnehmerschulung mit mindestens 2 LE und LE aus weiteren Tanzprofilen neben Standard und Latein müssen nachgewiesen werden.
Es müssen 2 LE „Prävention interpersonelle Gewalt“ pro Lizenzzeitraum absolviert werden.
- 3.4 Bei Wegfall der Voraussetzungen gem. 1.1 und 2 ist der jeweilige Breitensportwart zu unterrichten. Die Lizenz ruht bis die entsprechenden Voraussetzungen gem. 1.1 und 2 erfüllt sind.